

3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kaarst vom 07.08.2019 in der Fassung der 2. Änderung vom 08.05.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 05.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kaarst vom 07.08.2019

Die Hauptsatzung der Stadt Kaarst vom 07.08.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 15 erhält folgende Fassung:

Der Stadtrat wählt Personen zur ehrenamtlichen Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Die Befugnisse richten sich nach § 67 GO NRW.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 06.11.2020

Gez.

Ursula Baum